

7. Jahrgang

Ausgabetag 13.05.2014

Nummer: 17

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
42. Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 604 „Türnicher Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	122-124
43. Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 350 „Lidl-Markt Efferen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	125-127

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 604 „Türnicher Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 604 „Türnicher Straße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 604 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des BPL 604 „Türnicher Straße“ in Hürth-Berrenrath umfasst den Straßenblock „Ursfelder Straße“ im Norden, „Cäcilienstraße“ im Osten und „Türnicher Straße“ im Süden und Westen mit einer Fläche von 32.266 qm.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 604 liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 07.05.2014



Walther Boecker
Bürgermeister



 STADT Hürth AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Bebauungsplan 604 "Türnicher Straße" Hürth-Berrenrath			
MAßSTAB 1: 2000		Datum: 1.02.2011	
GRUNDRIß		SCHNITT	GEOMETRIE
ANLAGE		GEOMETRIE	GEOMETRIE

Bekanntmachung



Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 350 „Lidl-Markt Efferen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 350 „Lidl-Markt Efferen“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 350 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes 350 tritt ein Teilbereich des Bebauungsplanes 315c außer Kraft.

Die Aufstellung erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet.

Gebietsbeschreibung:

Der Wirkungsbereich im Stadtteil Efferen wird begrenzt durch die Kaulardstraße, die Luxemburger Straße, durch die südliche Grenze des Flurstückes Nr. 3366 (Luxemburger Straße 80) sowie durch die östliche Grenze des Flurstücks 5044 (Stadtbahntrasse) – alle Flurstücke Gemarkung Efferen, Flur 15.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 350 liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

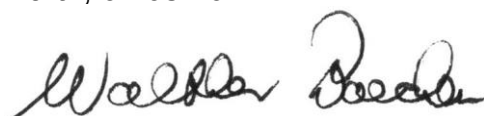
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 07.05.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

